



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 9 -
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Per E-Mail an: [REDACTED] [REDACTED]

16.07.2018

Stellungnahme von EFET Deutschland zu BEATE 2.0¹ und MARGIT²: Anwendung von Multiplikatoren und Rabatten durch deutsche Netzbetreiber

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den beiden Vorgängen Stellung zu nehmen.

1. Transparente Implementierung des NC TAR in einem Regelwerk!

Die Implementierung des Netzkodex zu harmonisierten Fernleitungsentgeltstrukturen (NC TAR) stellt für alle Beteiligten eine Herausforderung dar. Wir begrüßen daher die Idee, schon im Vorfeld einer abschließenden allumfassenden Konsultation einzelne Elemente der NC TAR - Implementierung vorbereitend zu konsultieren. Allerdings fänden wir es zukünftig sinnvoller und effizienter, die Themen inhaltlich zu ordnen und nicht nur gemäß ihrer Rechtsgrundlage aufzuteilen. Denn diese Aufteilung führt nun zu einem hohen Grad an Überlappung und letzten Endes auch zu Verwirrung.

¹ Hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach §15 Abs. 2 bis 7 GasNEV.

² Hinsichtlich der Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Festlegung eines Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden und der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten.

Unser Verständnis der vorgesehenen Struktur ist, dass am Ende alle Beschlüsse weiterhin separat bestehen werden. Das macht die Sache unnötigerweise unübersichtlich. Denn um zukünftig ein gutes Verständnis des Regelwerkes zu gewinnen, müssen Marktteilnehmer mehrere verschiedene Beschlusstexte sowie teilweise deren Rechtsgrundlage durchdringen. Wir regen daher an, die verschiedenen Aspekte der Tarifstrukturen letzten Endes in einem Beschluss zusammenzutragen, um das Regelwerk für Betroffene langfristig nachvollziehbarer und verständlicher zu machen.

2. Transparente Ermittlung der Multiplikatoren (betrifft BEATE 2.0 und MARGIT)!

Ein Hauptelement der Beschlüsse BEATE 2.0 und MARGIT ist die Systematik der Multiplikatoren. Hier soll laut den Entwürfen an der bisherigen BEATE-Logik festgehalten werden. Innerhalb unserer Mitgliedschaft wird die Anwendung von Multiplikatoren in diesem Kontext nicht einheitlich bewertet.

Eine Gruppe von Mitgliedern sieht Multiplikatoren grundsätzlich kritisch. Händler, die keine langfristigen Buchungen besitzen, würden dadurch nur dann kurzfristig grenzüberschreitend handeln, wenn der Spread die Kosten der Kapazitäten übersteigt. Damit könnten die Multiplikatoren als Handelsbarriere oder sogar als Markteintrittsbarriere betrachtet werden. Multiplikatoren können neben anderen Einflussfaktoren dazu führen, dass Preise nicht so weit konvergieren, wie es ohne sie der Fall wäre.

Eine andere Gruppe von Mitgliedern sieht in Multiplikatoren zumindest einen Ansatz eines Verursacherprinzips und mithin ein geeignetes Mittel weiterhin Anreize für langfristige Buchungen zu setzen und so die Referenzpreise konstanter und niedriger zu halten. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass aufgrund der gegebenen Marktliquidität die Preisspreads zwischen zwei Marktgebieten erst bei Auslastung der langfristigen Kapazitätsbuchungen auf das Niveau der Entgelte für kurzfristige Transportkapazitäten ansteigen. In den überwiegenden Zeiträumen liegen die Preisspreads aber deutlich darunter. In jedem Fall wäre uns wichtig, transparent nachvollziehen zu können, wie die Multiplikatoren gebildet werden und wie sich das auf das Buchungsverhalten auswirkt.

3. Untertägige Kapazitäten dürften nur anteilig in Rechnung gestellt werden (betrifft BEATE 2.0 und MARGIT)!

Unser Verständnis ist, dass gemäß dem Netzkodex Tarifierung bei untertägigen Kapazitätsprodukten nur die gebuchten Stunden, also der Rest des Gastages, in Rechnung gestellt werden. Dieser Punkt ergibt sich zwar aus Art. 14 b) NC TAR sollte aber sowohl bei MARGIT, als auch bei BEATE 2.0 klargestellt werden, da bislang die veröffentlichten Referenzentgelte auf Gastage abgestellt sind (EUR/(kWh/h)/d), und Kapazitätsprodukte an NAPs anhand der Anzahl der Tage in die verschiedenen Kategorien eingeteilt werden (Tages, Monats, Quartals, Jahresprodukt). Zumindest sollte eine Referenzierung auf Art. 14 b) NC TAR erfolgen.

4. Unterbrechbarkeit (betrifft BEATE 2.0 und MARGIT)

Im Folgenden möchten wir zunächst unser Verständnis der Beschlussskizzen zum Thema Unterbrechbarkeit darstellen und diese dann kommentieren.

Danach ist sowohl bei BEATE 2.0 als auch bei MARGIT für unterbrechbare Kapazitätsprodukte ein prozentualer ex-ante-Abschlag vom Referenzpreis vorgesehen. Der Abschlag errechnet sich gemäß NC TAR aus der prognostizierten Unterbrechungswahrscheinlichkeit multipliziert mit einem Anpassungsfaktor für den geschätzten Wert der Art des Kapazitätsprodukts. Den Anpassungsfaktor gibt die BNetzA mit dem Wert „1“ vor. Bei der prognostizierten Unterbrechungswahrscheinlichkeit ist die Formel des NC TAR laut Festlegungsentwurf auf Unterbrechungshäufigkeiten in der Vergangenheit anzuwenden und ein Sicherheitsaufschlag von 10% zu berücksichtigen. Für die Datenbasis differenziert die BNetzA die Ansätze nach MARGIT und BEATE 2.0:

a) MARGIT sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor:

Schritt 1: Ermittlung der prognostizierten Unterbrechungswahrscheinlichkeit für jeden Ein- und Ausspeisepunkt eines Entry-Exit-Systems.

Schritt 2: Bildung einer gewichteten mittleren Unterbrechungswahrscheinlichkeit für alle Übergabepunkte eines Entry-Exit-Systems zum gleichen angrenzenden Nachbarsystem.

Die Datenbasis zur Ermittlung der historischen Unterbrechungshäufigkeit: das letzte abgeschlossene Gaswirtschaftsjahr, sukzessive ausgedehnt auf die 3 letzten abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahre.

b) BEATE 2.0: Ex-ante Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit notwendig

BEATE 2.0 verwendet als Datenbasis zur Ermittlung der historischen Unterbrechungshäufigkeit einen 3 Jahreszeitraum, der am 31.03. des Vorjahres endet.

Unserer Meinung nach können die historischen Unterbrechungshäufigkeiten in den meisten Fällen eine gute Basis für die Abschätzung der zukünftigen Unterbrechungswahrscheinlichkeiten sein. Wenn aber keine Historie im Sinne einer vergleichbaren Lastflusssituation vorliegt, ist keine sachgerechte Basis für die zukünftige Unterbrechungswahrscheinlichkeit gegeben. Wenn z. B. an einem Übergabepunkt bislang keine unterbrechbaren Kapazitäten gebucht waren, ist auch keine messbare Unterbrechungshäufigkeit gegeben. Darüber hinaus kann durch eine Veränderung im Netz die Unterbrechungshäufigkeit an einem Übergabepunkt gegenüber der Historie deutlich verschoben werden. Hier sollten begründete Schätzungen zur Anwendung kommen. Denkbar wäre z.B., dass der betroffene Netzbetreiber eine ex-ante Unterbrechungswahrscheinlichkeit kalkuliert (z.B. mithilfe des Kapazitätsmodells für das entsprechende Marktgebiet). Hierbei verweisen wir auch auf die in der EFET Deutschland Stellungnahme zu REGENT gemachten Anmerkungen.

Wir sehen keinen Grund, warum die Betrachtungszeiträume der Unterbrechungshäufigkeit zwischen MARGIT und BEATE 2.0 divergieren sollten und plädieren für eine Vereinheitlichung.

Bei der Vereinheitlichung der Faktoren sollte zwischen L- und H-Gas unterschieden werden und die Vereinheitlichung nur innerhalb der jeweiligen Gasbeschaffenheit vorgenommen werden. Einige Mitglieder können nicht nachvollziehen, warum der Rabatt auch vereinheitlicht werden soll, bevor der VIP an der Grenze eingeführt wird.

5. Keine saisonalen Faktoren notwendig (betrifft BEATE 2.0 und MARGIT)!

Gemäß MARGIT (für Kopplungspunkte) und REGENT (für Speicher) sind saisonale Faktoren nicht vorgesehen. Bei BEATE 2.0 wird diese Frage für andere Punkte der FNBS offengelassen und Verteilnetzbetreibern explizit erlaubt, in ihren Netzen saisonale Faktoren zuzulassen. Wir sehen keinen Wert in saisonalen Faktoren und halten diese für marktverzerrend. Sie nur an manchen Punkten anzuwenden und bei anderen nicht halten wir für eine ungerechtfertigte Andersbehandlung. Ob beispielsweise Nutzer einer Gasspeicheranlage von einem Rabatt profitieren, oder nicht, sollte nicht von der Netzebene abhängen. Daher schlagen wir vor, die Anwendung von saisonalen Faktoren durch Netzbetreiber grundsätzlich auszuschließen.

6. Höhere Rabatte an Speicherpunkten (nur relevant für BEATE 2.0)!

Wir begrüßen, dass die BK9 eine höhere Rabattierung an Anschlusspunkten zu Speicheranlagen vorsieht. Jedoch werden insbesondere in Bezug auf die durch BK9 gegebene Begründung, dass Speicheranlagen einen beachtlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit und Systemflexibilität in Fernleitungsnetzen und damit in den deutschen Marktgebieten leisten, 75% als zu gering erachtet. Dass bei einem Gastransport unter Nutzung einer Speicheranlage die Netzinfrastruktur zusätzlich belastet wird, stimmt zwar zum einen. Zum anderen jedoch müsste ohne Nutzung dieser Speicheranlage eine zusätzliche Netzinfrastruktur belastet werden. Wir plädieren daher auf eine deutliche höhere bis vollständige Rabattierung der Kapazitätsentgelte an Anschlusspunkten zu Speicheranlagen.

Bezüglich des Umgangs mit Speicheranlagen, die an mehreren Marktgebieten angeschlossen sind, plädieren wir für eine Beibehaltung der geltenden BEATE-Regelungen. Der zwischen Branche und Behörde hart erarbeitete Kompromiss der Nutzung der rabattierten und unrabattierten Konten in Verbindung mit dem Übertragungsmechanismus dient der netzdienlichen und kostengerechten Bereitstellung von Gas (Leistung und Menge) an den Anschlusspunkten mit den entsprechenden Marktsignalen. Diese durch BEATE eingeführte Flexibilität der Kontennutzung dient damit auch in nicht unerheblichem Maß der Versorgungssicherheit und Systemflexibilität der angeschlossenen Marktgebiete. Nach unserer Ansicht ist die derzeitige Regelung auch mit dem NC TAR konform, der lediglich die Nutzung eines Speichers als Marktgebietsübergang als diskriminierend ansieht, jedoch nicht auf die reine Möglichkeit der Nutzung abzielt.

7. Marktraumumstellungsumlage (betrifft BEATE 2.0 und MARGIT) nutzergerecht verteilen!

Obwohl die Marktraumumstellungsumlage bereits im EnWG verankert ist, muss sie, im Rahmen der NC TAR Implementierung, auch in den gültigen europäischen Rechtsrahmen eingebettet werden. Aus unserer Sicht wird der vorliegende Beschlussentwurf dieser Notwendigkeit nur bedingt gerecht. Artikel 4 Abs. 4 des Netzwirkkodex zur Entgeltharmonisierung (Verordnung EU Nr. 2017/460) legt unserer Bewertung nach deutlich fest, dass eine Systemdienstleistung entweder einem Nutznießer direkt zugeteilt werden muss oder im Falle einer allgemeinen Nützlichkeit auch von allen Netznutzern getragen werden kann. Im Beschlussentwurf entscheidet sich die Bundesnetzagentur für letzteres Argument und sieht somit keine direkte Notwendigkeit den derzeitigen Rechtsrahmen der Marktraumumstellungsumlage anzupassen. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Marktraumumstellungsumlage nicht allen Netznutzern zugutekommt. Denn durch die Umlegung der Umstellungskosten auf alle Exit-Punkte wird auch der grenzüberschreitende Handel und somit unsere direkten Nachbarstaaten von der MRU belastet - ohne ersichtlichen

Nutzen. Stattdessen werden Gasflüsse zusätzlich belastet und wirken sich somit negativ auf die Liquidität und Verbraucherpreise aus. Auch Vorteile für Transitzkunden im H-Gasmarkt werden von uns bezweifelt speziell für Volumina mit einem anderen Zielmarkt als Deutschland. Somit haben auch diese Kunden keinen Vorteil von einer erhöhten Liquidität innerhalb des deutschen Marktgebietes, welcher von der Bundesnetzagentur durch die Marktraumumstellung erwartet wird. Des Weiteren stellt auch die Anwendung der Marktraumumstellungsumlage an Anschlusspunkten zu Speicheranlagen eine nicht sachgerechte Doppelbelastung dar.

Zusätzlich würden wir gerne anmerken, dass die indikative MRU von 0,48 €/(kWh/h)/a für das Jahr 2020 sehr niedrig wirkt, speziell wenn die Umstellungszahlen aus dem NEP 2018 in Verbindung zu jetzigen Kosten/Umstellungszahlen gesetzt werden. Es wäre durchaus hilfreich, die genaueren Einflussfaktoren auf die Umstellungskosten pro Einheit zu erfahren, und ob die FNB massive Skaleneffekte für die Folgejahre der Umstellung erwarten.

Für Rückfragen und weitere Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org